

Merkblatt

über die gesetzliche Unfallversicherung der in Haushalten beschäftigten Personen (Stand September 2024)

1. Versicherungsschutz

Für Haushaltshilfen gelten in der gesetzlichen Unfallversicherung die gleichen Regeln wie für alle anderen Beschäftigten auch. Sie sind ohne Rücksicht auf Alter, Geschlecht und die Höhe ihres Einkommens und unabhängig davon, ob es sich um eine ständige oder nur vorübergehende Tätigkeit handelt, kraft Gesetzes gegen Arbeitsunfall und Berufskrankheit versichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch VII - SGB VII). Dies gilt auch für sog. Minijobber in einem sog. geringfügigen Beschäftigungsverhältnis.

Versicherte in diesem Sinne können alle Personen sein, die für Tätigkeiten im Privathaushalt beschäftigt werden, die normalerweise durch Familienmitglieder erledigt werden. Der Gesetzgeber spricht von haushaltsnaher Dienstleistung. Darunter fallen die Zubereitung von Mahlzeiten im Haushalt, die Reinigung der Wohnung, die Gartenpflege sowie die Pflege, Versorgung und Betreuung von Kindern, Kranken, alten Menschen und pflegebedürftigen Personen. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die erforderlichen Wege nach und von der Arbeitsstelle. Handwerkerarbeiten, die üblicherweise durch Unternehmen erbracht werden, zum Beispiel Maurerarbeiten, zählen hingegen nicht zu den haushaltsnahen Dienstleistungen. Als Arbeitgeber im Privathaushalt kommen nur natürliche Personen in Betracht.

Beschäftigte von Dienstleistungsagenturen oder Handwerksunternehmen sind nicht als Haushaltshilfen zu sehen; ihr Versicherungsschutz ist über das Beschäftigungsunternehmen gewährleistet.

Nicht zu den versicherten Personen zählen

- der Haushaltsführende selber und sein Ehegatte,
- Verwandte oder Verschwägte bis zum 2. Grade und Pflegekinder der Haushaltsführenden bei unentgeltlicher Beschäftigung. Verwandte bis zum 2. Grade sind Eltern, Großeltern, Kinder, Enkel, Geschwister; Verschwägte bis zum 2. Grade sind Schwiegereltern, Schwiegertochter, Schwiegersohn, Schwägerin.

2. Zuständigkeit

Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für das in Privathaushalten im Saarland beschäftigte Personal ist die Unfallkasse Saarland.

Nicht zuständig ist die Unfallkasse für Beschäftigte

- a) in landwirtschaftlichen Haushalten, das sind Haushalte, die dem landwirtschaftlichen Unternehmen wesentlich dienen
- b) in Haushalten, welche so eng mit dem gewerblichen Unternehmen verbunden sind, dass sich die Haushaltstätigkeit als Bestandteil des gewerblichen Unternehmens darstellt (z.B. Bäckereien, Metzgereien, Gaststätten)
- c) bei wechselseitiger Tätigkeit im Haushalt und im Gewerbebetrieb, wenn die Tätigkeit für den Gewerbebetrieb 50 % und mehr der Gesamttätigkeit beträgt. Bei diesen sog. gemischten Tätigkeiten ist die jeweilige Fachberufsgenossenschaft auch zuständig für Tätigkeiten im Privathaushalt.

3. Mitgliedschaft

a) Entstehen der Mitgliedschaft

Werden in einem Privathaushalt im Saarland Personen beschäftigt, wird der Haushaltsführende als Arbeitgeber automatisch Mitglied der Unfallkasse Saarland. Die Mitgliedschaft entsteht kraft Gesetzes und bedarf keines Antrages oder Vertragsabschlusses. Es gibt auch keine Versicherungsbedingungen auf vertraglicher Grundlage. Die Mitgliedschaft kann auch nicht durch eine private Unfall- oder Haftpflichtversicherung ersetzt oder durch Austrittserklärung beendet werden. Andererseits werden Sie als Arbeitgeber durch die gesetzliche Unfallversicherung vor Ansprüchen Ihrer Haushaltshilfe im Falle eines Arbeitsunfalles geschützt.

b) Ende der Mitgliedschaft

Wird das Beschäftigungsverhältnis beendet und werden keine weiteren Personen mehr im Haushalt beschäftigt, endet die Mitgliedschaft automatisch. Hierzu ist eine schriftliche Mitteilung erforderlich.

c) Mitteilungspflichten

Der Haushaltsführende ist gesetzlich verpflichtet (§ 192 Abs. 1 SGB VII), die Beschäftigung von Personen im Haushalt unter Angabe des Datums der Arbeitsaufnahme und der Anzahl der Beschäftigten binnen einer Woche der Unfallkasse Saarland mitzuteilen. Diese Meldepflicht entfällt, wenn Sie Ihre Haushaltshilfe im Haushaltsscheckverfahren bei der Minijobzentrale angemeldet haben. Bitte teilen Sie uns die Betriebsnummer mit, die die Minijob-Zentrale an Sie vergeben hat, damit wir Sie nicht zur Beitragszahlung veranlassen.

4. Minijobs im Privathaushalt

Eine geringfügige Beschäftigung (sog. Minijob) liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt die Geringfügigkeitsgrenze nicht übersteigt. Diese liegt 2024 bei regelmäßig im Monat 538 Euro und steigt 2025 auf 556 Euro oder im Voraus vertraglich auf zwei Monate oder 50 Arbeitstage pro Kalenderjahr begrenzt ist (§ 8 SGB IV). In diesen Fällen ist die Beschäftigung über das sog. Haushaltsscheckverfahren bei der Minijob-Zentrale anzumelden. Eine Anmeldung und Beitragszahlung an die Unfallkasse Saarland entfällt. Die Leistungen der Unfallkasse Saarland im Versicherungsfall werden hiervon nicht berührt.

Wird der Minijobber sowohl im privaten Haushalt als auch im Betrieb des Arbeitgebers beschäftigt, kann das Haushaltsscheck-Verfahren nicht angewendet werden, weil dann von einem einheitlichen Beschäftigungsverhältnis ausgegangen wird.

Sollten Sie zum Haushaltsscheckverfahren, zu den Vorteilen für Arbeitnehmer und Arbeitgeber oder zu anderen Punkten von Minijobs Fragen haben, kontaktieren Sie bitte die Minijobzentrale. Das Service-Center der Minijobzentrale können Sie von montags bis freitags von 7:00 bis 17:00 Uhr unter der **Telefonnummer 0355 2902-70799** erreichen. Ausführliche Informationen finden Sie auch im Internet unter www.minijob-zentrale.de.

5. Leistungen

Die Unfallkasse Saarland erbringt nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls Leistungen zur Rehabilitation und Geldleistungen. Der Katalog ist im SGB VII und der Satzung der UKS festgelegt und umfasst insbesondere

- | | | |
|---|--|-----------------------------------|
| - ambulante Heilbehandlung | - Zahnersatz | - stationäre Heilbehandlung |
| - Verletztengeld | - Pflege / Pflegegeld | - Transportkosten |
| - Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben | - Renten an Verletzte und Hinterbliebene | - Sterbegeld / Überführungskosten |
| - Mehrleistungen | | |

6. Beiträge

Die zur Durchführung der Unfallversicherung erforderlichen Mittel sind nach den gesetzlichen Bestimmungen auf die Arbeitgeber der versicherten Personen umzulegen. **In der gesetzlichen Unfallversicherung hat also im Gegensatz zu den anderen Zweigen der Sozialversicherung (z.B. der Krankenversicherung) der Arbeitgeber den Beitrag allein aufzubringen.** Auf das Entgelt der Beschäftigten darf er nicht angerechnet werden (§ 209 Abs. 2 SGB VII).

Wird der Beitrag im Rahmen des Minijob-Verfahrens erhoben, beträgt er 1,6 % des gezahlten Entgeltes. Er wird von der Minijobzentrale mit allen anderen Beiträgen eingezogen und an die Unfallkasse Saarland weitergeleitet.

Liegt keine geringfügige Beschäftigung vor, richtet sich die Höhe des Beitrages nach dem Beschluss der Vertreterversammlung der UKS. **Für 2025 wird ein pauschaler Jahresbeitrag von 60 Euro pro beschäftigter Person erhoben.** Dieser Jahresbeitrag ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn die Beschäftigung kein volles Kalenderjahr andauert. Werden im jeweiligen Kalenderjahr verschiedene Hausangestellte zeitlich nacheinander beschäftigt (Beschäftigtenwechsel), so ist der Beitrag nur einmal zu zahlen. Werden dagegen mehrere Personen gleichzeitig beschäftigt, so ist für jede Person der volle Jahresbeitrag zu entrichten.

7. Sonstiges

a) Pflicht zur Unfallmeldung

Der Haushaltsführende hat alle Unfälle, die zu einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als 3 Tagen oder gar zum Tode geführt haben binnen 3 Tagen, nachdem er davon Kenntnis erlangt hat, schriftlich anzuzeigen.

b) Meldungen von Änderungen

Die Haushaltsführenden haben nach § 23 Abs. 2 der Satzung der Unfallkasse Saarland jede die Privathaushalte betreffenden Änderungen, welche für die Zugehörigkeit zur Unfallkasse Saarland (z.B. Anschriftenänderung, Zugehörigkeit zu einer gewerblichen oder landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft) oder für die Veranlagung wichtig sind (z.B. Zahl der Beschäftigten), **binnen 4 Wochen** anzuzeigen.



Beethovenstraße 41
66125 Saarbrücken-Dudweiler
Telefon: 06897/9733-0
www.uks.de
mail: haushaltshilfen@uks.de